

Staatliches Schulamt
Rheinstraße 95 · 64295 Darmstadt

Damen und Herren
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen
im Schulamtsbezirk

Aktenzeichen L-5630-3306-Schülerdemos
Bearbeiter/-in Ralph von Kymmel
Durchwahl 06151 3682-300
E-Mail Ralph.vonKymmel@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 13.03.2019

Demonstrationen „Fridays for future“

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Landesschülervertretung (LSV) Hessen hat am vergangenen Freitag alle Schülerinnen und Schüler in Hessen für Freitag, 15. März, zur Teilnahme an den Demonstrationen „Fridays for future“ aufgerufen.

Ich möchte aus diesem Anlass darauf hinweisen, dass die von der LSV angekündigten „Teilnahmebestätigungen“ in der Schule nicht als Entschuldigung für das Fernbleiben vom Unterricht anerkannt werden können. Auch wenn das politische Engagement von Schülerinnen und Schülern Respekt verdient, so rechtfertigt die Teilnahme an einer Demonstration während der Unterrichtszeit nicht das Fernbleiben vom Unterricht. Es gilt die Schulpflicht nach Art. 56 Abs. 1 der Hessischen Verfassung (*„Es besteht allgemeine Schulpflicht.“*) in Verbindung mit § 69 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz: *„Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen (...) teilzunehmen (...).“* Darüber hinaus hat die Kultusministerkonferenz bereits 1973 festgestellt: *„Die Teilnahme an Demonstrationen rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Unterricht oder eine sonstige Beeinträchtigung des Unterrichts. Das Demonstrationsrecht kann in der unterrichtsfreien Zeit ausgeübt werden.“* (Beschluss „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25. Mai 1973).

Das Fernbleiben vom Unterricht ist daher als unentschuldigtes Fehlen zu bewerten und entsprechend zu dokumentieren.

Es spricht hingegen nichts dagegen, wenn die Schulen am Freitag im Rahmen des Unterrichts den Klimaschutz sowie die Proteste thematisieren und im Unterricht behandeln.

Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen,

- in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 HSchG),
- staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 HSchG).

Zum Bildungsauftrag gehört es daher, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu politisch bewussten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen.

Die Presseinformation von Herrn Kultusminister Lorz vom 07.02.2019 „Demonstrationsrecht entbindet nicht von der Schulpflicht“ habe ich meinem Schreiben als zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. von Kymmel', written in a cursive style.

Ralph von Kymmel

Leitender Regierungsdirektor

– als Leiter eines Staatlichen Schulamtes –